

ad 35665, II L. f

154/97

Statuten des Marine-Casino-Vereines

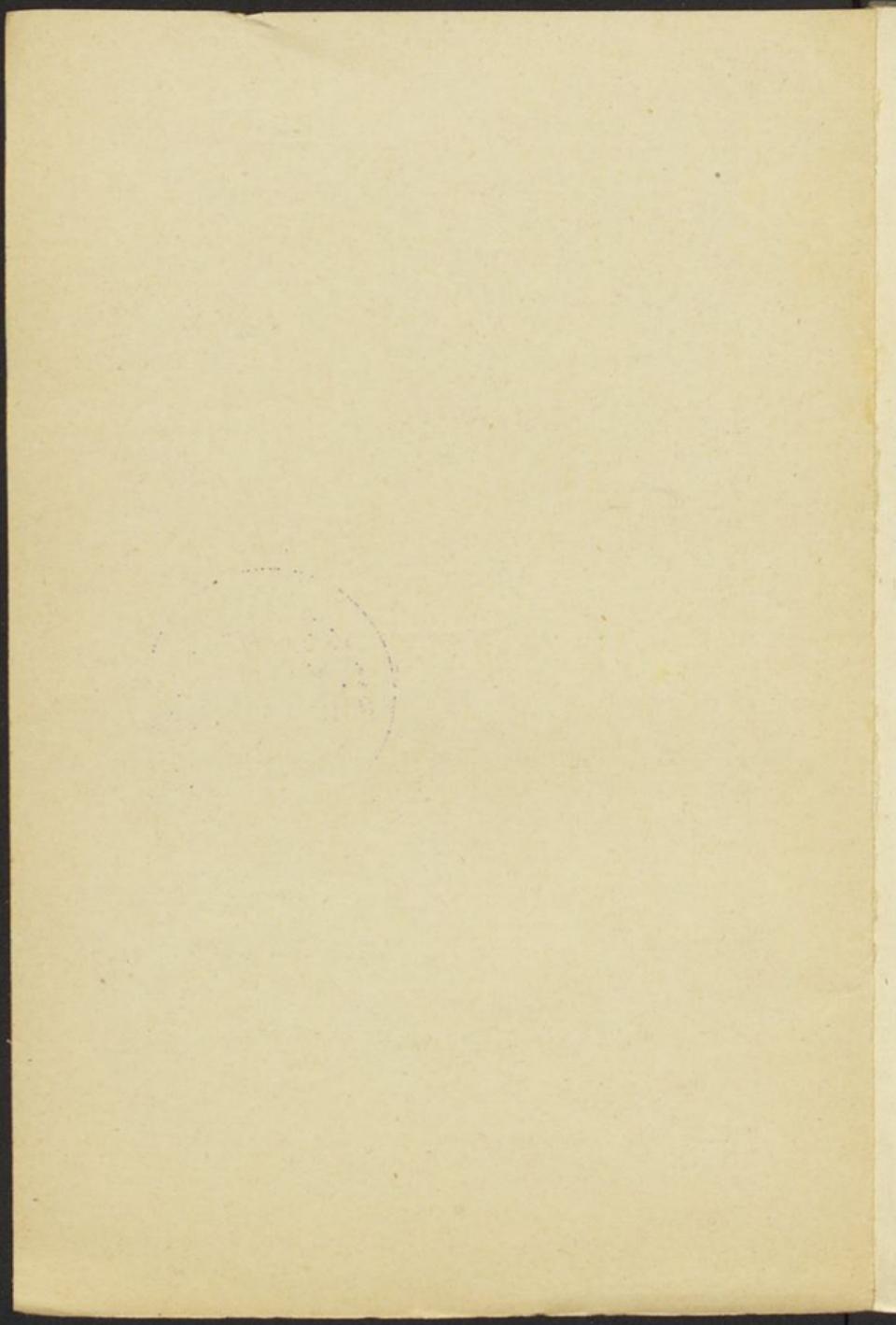
in Pola



Pola 1897.

Im Selbstverlage des Marine-Casino-Vereines.

Buchdruckerei Kleinmayr & Bamberg, Laibach.



Statuten
des
Marine-Casino-Vereines
in Pola.



Pola 1897.

Im Selbstverlage des Marine-Casino-Vereines.

Buchdruckerei Kleinmayr & Bamberg, Laibach.

030056791

Einführungs-Bestimmungen.

1.) Diese Statuten treten am 1. Januar 1898 in Kraft.

2.) Der 4. Absatz des § 14, über Nachzahlung von Beiträgen, findet auf die Officiere in Localanstellung, Professoren und Lehrer, die bisher Theilnehmer sein konnten und von nun an nur Mitglieder sein dürfen, keine Anwendung.

3.) Personen, die beim Inkrafttreten dieser Statuten Theilnehmer sind und nicht die Berechtigung zur Mitgliedschaft haben, können auch fernerhin Theilnehmer bleiben.

— ♦ ♦ ♦ —

80

I. Zweck des Vereines.

Der Marine-Casino-Verein in Pola hat den Zweck, die Geselligkeit und den geistigen Verkehr zu pflegen, wie auch das maritim- und militärwissenschaftliche Streben zu fördern.

§ 1.
Name, Sitz
und Zweck
des Vereines.

Zur Erreichung des Vereinszweckes dienen:

Das Vereinsgebäude sammt Garten, die Restaurations- und Kaffeehaus-Localitäten, der Tanzsaal, die Bibliothek sowie andere, der Bequemlichkeit und dem Vergnügen gewidmete Räumlichkeiten und Einrichtungen;

§ 2.
Erreichung
des Vereins-
zweckes.

die Veranstaltung geselliger Zusammenkünfte, von Musikaufführungen, Theatervorstellungen, Tanzunterhaltungen u. s. w.;

die Abhaltung von Vorlesungen wissenschaftlichen oder allgemein anregenden Inhaltes.

II. Vereinsangehörigkeit.

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, Mitgliedern und Theilnehmern.

§ 3.
Gliederung
des Vereines.

Persönlichkeiten, die sich um die Monarchie, die Kriegsmarine oder um den Marine-Casino-Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4.
Ehrenmit-
glieder
des Vereines.

Die in der Kriegsmarine activ dienenden Officiere, Seecadetten, Geistlichen, Beamten und effectiven Eleven können nur Mitglieder des Vereines sein.

§ 5.
Mitglieder
des Vereines.

§ 6.
Theilnehmer
des Vereines.

- Als Theilnehmer werden zugelassen:
- a) die im Rayon der Festung Pola stationierten activen Officiere, Geistlichen und Beamten des k. und k. Heeres, beider Landwehren und Gendarmerien;
 - b) Officiere, Seecadetten, Geistliche, Militär- und Marine-Beamte außer Dienst und in der Reserve, die vor ihrer Versetzung in dieses Verhältnis dem Berufsdienste angehörten;
 - c) unangestellte Flaggen-Officiere, Linienschiffs-capitäne, Generale und Oberste;
 - d) Officiere, Seecadetten, Geistliche, Militär- und Marine-Beamte, welche mit Beibehalt des Militärcharakters in den Ruhestand versetzt wurden.

Stabsangehörigen der Kriegsmarine im Ruhestande, die während ihrer letzten fünf Dienstjahre nicht Mitglieder des Vereines waren, ist der Beitritt als Theilnehmer nicht gestattet.

§ 7.
Eintritt in
den Verein.

Personen, welchen nach den vorigen Paragraphen das Recht zusteht, dem Vereine als Mitglieder oder Theilnehmer beizutreten, haben ihre Absicht, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, dem Comité schriftlich mitzutheilen.

§ 8.
Austritt aus
dem Vereine.

Den Mitgliedern, bezw. Theilnehmern, bleibt es jederzeit unbenommen, aus dem Verein auszutreten; der gefasste Entschluss muss jedoch dem Comité schriftlich angezeigt werden.

Ein Theilnehmer, der durch sechs Monate mit seinen Beiträgen im Rückstande bleibt, wird als ausgetreten betrachtet.

Ausgetretene Mitglieder und Theilnehmer können dem Vereine wieder beitreten; erfolgte aber der Austritt eines Mitgliedes während der activen Dienstleistung zum zweitenmale, so ist dessen neuerlicher Wiedereintritt unzulässig.

§ 9.
Wieder-
eintritt von
Mitgliedern
und Theil-
nehmern.

Das Comité ist ermächtigt, Mitglieder und Theilnehmer auszuschließen, welche

- a) durch ihr Benehmen die Würde des Vereines oder die Regeln des geselligen Anstandes gröblich verletzten;
- b) sich ungeachtet schriftlich ertheilter Verwarnung den Statuten oder der Hausordnung nicht fügen.

§ 10.
Aus-
schließung
von Mit-
gliedern und
Theil-
nehmern.

Dem durch Ausspruch des Comités ausgeschlossenen Mitgliede oder Theilnehmer (§ 12) steht das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu, bis zu deren Zusammentreten ihm der Besuch des Marine-Casinos verwehrt bleibt.

Endgiltig ausgeschlossene Mitglieder und Theilnehmer können dem Vereine nie wieder beitreten.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder und Theilnehmer.

Allen Mitgliedern des Vereines kommen gleiche Rechte und Pflichten zu.

§ 11.
Rechte der
Mitglieder.

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) mit seiner Familie — u. zw. der Gattin, den unvermählten Töchtern und minderjährigen Söhnen ohne Anstellung — die Casino-Locali-

täten zu besuchen, die darin befindlichen Einrichtungen zu benützen, sowie an allen vom Vereine veranstalteten Unterhaltungen, Vorlesungen u. s. w. theilzunehmen (H.-O., Punkte 5 und 6);

- b) nach Maßgabe des § 18 dieser Statuten und des Punktes 3 der Hausordnung Gäste einzuführen;
- c) das active und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in allen dem Wirkungskreise der Generalversammlung zugewiesenen Angelegenheiten auszuüben;
- d) in der Generalversammlung Fragen und Anträge zu stellen, sowie über Beschlüsse und Verfügungen des Comités, wodurch seine statutarischen Rechte verletzt wurden, Beschwerde zu führen.

§ 12.
Rechte der Theilnehmer. Theilnehmer haben die unter a und b angeführten Rechte und können das Beschwerderecht in der Generalversammlung nur durch ein Mitglied ausüben.

§ 13.
Pflichten der Mitglieder und Theilnehmer. Mitglieder und Theilnehmer sind verpflichtet, die im folgenden Paragraph festgesetzten Beiträge zu leisten und die Bestimmungen der Hausordnung zu beobachten.

§ 14.
Beiträge der Mitglieder und Theilnehmer. Mitglieder entrichten einen Monatsbeitrag von vier* Kronen, Theilnehmer einen von drei Kronen.

* Laut des von mehr als drei Viertheilen aller Mitglieder gebilligten Beschlusses der Generalversammlung vom 28. Jänner 1897 ist während der Zeit vom 1. Jänner 1898 bis Ende December 1900 der Mitgliederbeitrag mit dem im Jahre 1894 erhöhten Betrage monatlicher 2 fl. 50 kr. = 5 K zu zahlen.

Jedes eintretende Mitglied hat den Betrag von einhundert Kronen auf einmal oder in Monatsraten à 1 K als Einlage einzuzahlen (§ 21). Provisorische Marine-Ärzte und Marine-Beamte, Seecadetten und Eleven sind zur Bildung der Einlage erst von dem Zeitpunkt an verpflichtet, da sie zu Seeofficieren, Marine-Ärzten oder Marine-Beamten befördert oder definitiv ernannt werden.

Beim Ausscheiden aus dem Verein ist das Mitglied — im Ablebensfalle sein Rechtsnachfolger — berechtigt, die ganz oder theilweise eingezahlte Einlage nach Abzug von etwa unbeglichenen Beiträgen (folgende Absätze und § 15) unverzinst zurückzufordern.

Außer den laufenden Monatsbeiträgen haben Mitglieder, welche dem Vereine zu einem späteren Zeitpunkte beitreten, als sie die Berechtigung zum Eintritt erwarben (§ 5), die für den verstrichenen Zeitraum entfallenden Beiträge* auf einmal oder in Monatsraten von mindestens zwei Kronen nachzuzahlen.

Wieder eintretende Mitglieder sind gleichfalls verpflichtet, die für die Zwischenzeit vom Austritte bis zum Wiedereintritt entfallenden Monatsbeiträge* auf einmal oder in Raten von mindestens zwei Kronen nachzuzahlen.

Die Verpflichtung zur Beitragsleistung beginnt mit dem Ersten des der Beitrittsanmeldung folgenden Monates.

§ 15.
Beginn und
Ende
der Beitrags-
leistung,
Entrichtung
der Beiträge.

* d. h. für die Zeit vom 1. Mai 1870 bis Ende Juli 1873 monatlich 1 fl. 50 kr. = 3 K, für die Zeit vom 1. August 1873 bis Ende Juni 1894 monatlich 2 fl. = 4 K, für die Zeit vom 1. Juli 1894 bis Ende December 1900 monatlich 2 fl. 50 kr. = 5 K, vom 1. Jänner 1901 ab 2 fl. = 4 K für jeden Monat.

Freiwillig austretende Mitglieder, die aktiv weiterdienen, sind verbunden, die im § 14 (Absätze 1 und 2) bemessenen Beiträge bis zum Ablaufe des Kalenderjahres an den Verein zu entrichten.

Im übrigen endigt diese Verpflichtung mit dem Letzten jenes Monates, in welchem das Mitglied oder der Theilnehmer aus dem Vereine scheidet.

Jedoch bleibt im Falle des Austrittes aus dem Vereine die Verbindlichkeit zu der im § 14 (Absätze 4 und 5) erwähnten Nachzahlung so lange wirksam, als das betreffende Mitglied in der Kriegsmarine aktiv dient.

Tritt eine im Ruhestande befindliche Person, die einmal Mitglied war, dem Vereine später als Theilnehmer bei, so lebt die bereits erloschene Pflicht zur Nachzahlung wieder auf.

Mitglieder des Vereines, die mit Wartegebür oder Carenz aller Gebüren beurlaubt werden und ihren Aufenthalt außerhalb des Gemeindegebietes von Pola nehmen, ferner Theilnehmer, die aus dienstlichen Anlässen die Garnison zeitweise verlassen müssen, sind für die Dauer dieser Beurlaubung oder Abwesenheit von der Beitragseistung enthoben.

Allfällige Zahlungsrückstände haben erst nach dem Wiedereintrücken zur Dienstleistung in Pola abgestattet zu werden.

Durch die Thatsache der Mitgliedschaft bekundet jedes Mitglied seine Zustimmung, dass

die statutarisch jeweilig festgesetzten Beiträge (§ 14) durch Abzüge von seinen Aktivitätsgebüren herein-gebracht werden.

Die Einhebung der Mitglieder-Beiträge geschieht durch Vermittelung der Marine-Administrativbehörden, Schiffs-Administrationen, Marine-Anstalten u. s. w.

Theilnehmer entrichten ihre Monatsbeiträge gleich den Mitgliedern auf die im Absatze 8 angegebene Art oder zuhanden des mit der Führung der Cassageschäfte betrauten Comité-Mitgliedes; letzterenfalls können sie die Beiträge im vorhinein auch für mehrere Monate auf einmal erlegen.

IV. Außerordentliche Theilnehmer und Gäste.

Nach den folgenden Bestimmungen und bei Bedachtnahme auf die Raumverhältnisse können vom Comité als außerordentliche Theilnehmer zugelassen werden:

- a) Officiere, Seecadetten, Geistliche, Marine- und Militär-Beamte außer Dienst, der Reserve, der nichtactiven Land- und Seewehr, die vor ihrer Versetzung in dieses Verhältnis dem Berufsdienste nicht angehörten;
- b) active und mit Beibehalt des Charakters pensionierte Staatsbeamte beider Reichshälften;
- c) Familien-Angehörige (§ 11 a) der Vorangeführten;

§ 16.
Außer-
ordentliche
Theil-
nehmer.

d) Damen, denen nicht schon gemäß § 11 a das Recht zum Besuche des Marine-Casinos zusteht.

Die vorangeführten Personen haben beim Comité schriftlich um Zulassung als außerordentliche Theilnehmer anzusuchen oder sind hiezu von einem Mitgliede vorzuschlagen.

e) Sonstige Personen des Civils.

Solche werden dem Comité von zwei Vereinsmitgliedern vorgeschlagen; wenn das Comité mit Rücksicht auf den ersten Absatz dieses Paragraphen damit einverstanden ist, wird durch Abstimmung unter den Mitgliedern über die Zulassung zum Besuch entschieden. Hiebei ist folgender Vorgang einzuhalten:

Die Aufforderung zur Abstimmung, welche Name und Stellung des die Zulassung Wünschenden sowie die Namen der beiden beantragenden Mitglieder zu enthalten hat, bleibt durch vierzehn Tage an der schwarzen Tafel angeschlagen.

Die Vereinsmitglieder schreiten zur Abgabe der Stimme, indem sie auf einem vom Comité zu diesem Zwecke beizustellenden leeren Stimmzettel eigenhändig «Ja» oder «Nein» — ohne Unterschrift — ansetzen, je nachdem sie für oder gegen die Zulassung stimmen, den Stimmzettel in die hiezu bestimmte Cassette werfen und durch Unterschrift auf einem bereitliegenden Bogen die Abgabe ihrer Stimme bestätigen.

Von Pola abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich oder durch Bevollmäch-

tigung von Mitgliedern, die sich in Pola aufhalten, ausüben. Keinesfalls kann ein Mitglied mehr als fünf Stimmen, einschließlich der eigenen, geltig in seiner Person vereinigen.

Nach Ablauf der vierzehntägigen Frist nimmt das Comité die Wahlprüfung vor; wenn deren Ergebnis die Zulassung ist, wird dies den Mitgliedern durch Anschlag im Vereinshause verkündet.

Gleichzeitig werden im Falle der Zulassung derjenige, welcher dieselbe gewünscht hatte, im Falle der Ablehnung diejenigen Mitglieder, von welchen der Vorschlag zur Zulassung ausging, benachrichtigt.

Die Zulassung findet statt, wenn zwei Drittel von mindestens 45 abgegebenen Stimmen befahend lauten. Werden weniger Stimmen abgegeben, so kann das Comité den Zeitpunkt der Wahlprüfung hinausschieben, was den Mitgliedern bekanntzugeben ist.

Über das bei der Wahlprüfung zutage getretene Stimmenverhältnis hat das Comité keinerlei Mittheilungen zu machen.

Weder das Comité noch auch die Mitglieder des Vereines dürfen nach der Wahlprüfung über die Gründe einer nicht erfolgten Zulassung sich in Erörterungen einlassen.

Jedem außerordentlichen Theilnehmer wird für die Dauer des laufenden Jahres eine auf den Namen lautende, einzige und allein den Namensträger zum Besuche des Marine-Casinos berechtigende Besuchskarte ausgefolgt, sobald die mit

sechsunddreißig Kronen bemessene Eintrittstaxe zur Einzahlung gelangte.

Die jeweilige Erneuerung der Besuchskarte auf die Dauer eines weiteren Jahres ist auf Grund schriftlichen Ansuchens, worüber dem Comité die Beschlussfassung vorbehalten bleibt, und gegen neuerliche Entrichtung der Eintrittstaxe zulässig.

§ 17.
Ständige
Gäste
des Vereines.

Mit Rücksicht auf ihre öffentliche Stellung sind der jeweilige Bischof von Parenzo-Pola,
» » Vorstand des Domcapitels,
» » Pfarrer,
» » Bezirkshauptmann und
» » Bürgermeister in Pola

für die Dauer ihrer Amtszeit ständige Gäste des Marine-Casino-Vereines.

§ 18.
Gäste.

Bei besonderen Anlässen kann das Comité Körperschaften als solche, ferner Functionäre, Dignitäre, deren Familien und Begleiter zum Besuche des Vereines schriftlich einladen.

Auf Grund bloßer Anmeldung beim Comité (H.-O., Punkt 3) sind Gäste des Marine-Casino-Vereines:

- a) die Seeaspiranten und provisorischen Eleven; die Cadet-Officiers- und Assistenzarzt-Stellvertreter; die Zöglinge der k. und k. Marine-Akademie; die an den Marine-Schulen angestellten Lehrerinnen; die aktiv dienenden Marine- und Militär-Kapellmeister der Garnison in Pola sammt ihren Familien (Punkt 11 a);
- b) ausländische Officiere und Würdenträger sammt ihren Familien (§ 11 a) für die Dauer eines vorübergehenden Aufenthaltes in Pola;

- c) auf der Durchreise begriffene oder sich zeitweilig in Pola aufhaltende Officiere, Seecadetten, Geistliche, Marine- und Militär-Beamte, die einer der in den §§ 5 und 6 aufgezählten Gruppen angehören, sammt ihren Familien (§ 11 a) für die Dauer von vierzehn Tagen;
- d) während eines Jahres nicht länger als vier Wochen im Gemeindegebiete der Stadt weilende Verwandte, Freunde und Bekannte von Mitgliedern und Theilnehmern für die Dauer des Aufenthaltes.

Dem Mannschaftsstand angehörigen Verwandten von Mitgliedern oder Theilnehmern ist der Besuch des Marine-Casinos in Begleitung der Einführenden nur über ausnahmsweise ertheilte Bewilligung des Comités gestattet.

Die außerordentlichen Theilnehmer sowie die Gäste haben beim Besuche des Marine-Casinos die Bestimmungen der Hausordnung zu beobachten, weshalb es Pflicht der Mitglieder und Theilnehmer ist, die von ihnen eingeführten Personen mit der Hausordnung bekanntzumachen.

In besonders rücksichtswerten Fällen kann das Comité über begründetes Ansuchen die Frist von vier Wochen für Gäste, die nach § 18 d von Mitgliedern eingeführt wurden, verlängern.

Das Comité ist berechtigt, über die Ausschließung von außerordentlichen Theilnehmern und Gästen vom weiteren Besuche des Marine-Casinos fallweise Beschluss zu fassen, wovon die Beteiligten, beziehungsweise jene Mitglieder oder

§ 19.
Besondere
Bestim-
mungen über
Zulassung
von Gästen.

Theilnehmer, welche die Einführung vermittelten, schriftlich ohne Bekanntgabe des Grundes der Ausschließung in Kenntnis gesetzt werden.

V. Mittel des Vereines und deren Verwendung.

§ 20.
Einkünfte
des Vereines.

Die Einkünfte des Vereines sind:
die im § 14 festgesetzten Monatsbeiträge und Nachzahlungen der Mitglieder und Theilnehmer;
die Eintrittstaxen der außerordentlichen Theilnehmer (§ 16);
die Früchte des Vereinsvermögens;
die Zinsen des Einlagefonds;
dem Vereine aus was immer für einem Rechtstitel zugehende Widmungen.

§ 21.
Verwendung
der Vereins-
mittel.

Aus den bezeichneten Einkünften wird der ordentliche Aufwand bestritten.

Die Mitglieder-Einlagen bilden einen abgesondert zu verwaltenden Fond, der mit Genehmigung der Generalversammlung vorübergehend ganz oder theilweise verwendet werden darf, falls die verfügbaren Vereinsmittel zur Deckung dringender außerordentlicher Erfordernisse nicht ausreichen.

VI. Leitung und Verwaltung des Vereines.

§ 22.
Organ der
Leitung und
Verwaltung
des Vereines.

Die Leitung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten ist einem Comité übertragen, das aus

dem Präsidenten,
dem Vicepräsidenten und
zehn Mitgliedern
besteht.

Das Comité vertheilt unter seine Mitglieder nach eigenem Ermessen folgende Wirkungskreise:

- 1.) Secretariat und Cassa,
- 2.) Buchführung,
- 3.) Haus-Instandhaltung und Dienerschaft,
- 4.) Kaffeehaus,
- 5.) Restauration,
- 6.) Bibliothek,
- 7.) Garten,
- 8.) Unterhaltungen,
- 9.) die im Freien befindlichen Spiele,
- 10.) elektrische Beleuchtung.

Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte gemeinschaftlich mit den übrigen Comitémitgliedern, sorgt im Vereine mit ihnen für eine geordnete, die Interessen der Gesamtheit fördernde Verwaltung und für die genaue Einhaltung der Statuten, der Haus- und Geschäftsordnung.

§ 23.
Befugnisse
des
Präsidenten.

Er vertritt im Namen des Comités den Verein nach außen und den Behörden gegenüber, leitet die Wahlen und beruft die Comitésitzungen wie auch die Generalversammlungen ein, führt in beiden den Vorsitz und bringt die gütig gefassten Beschlüsse zur Ausführung.

In Dringlichkeitsfällen, in welchen es wegen Zeitmangels unthunlich ist, eine Comitésitzung abzuhalten, kann der Präsident selbständig Verfügungen treffen und Geldbeträge bis zur Gesamtsumme von zweihundert Kronen flüssig machen; er wird aber hinsichtlich dieser Verfügungen in

der nächsten Sitzung die Genehmigung des Comités einholen.

Der Vicepräsident hat in den Sitzungen wie jedes andere Comitémitglied Sitz und Stimme; er ist berufen, den Präsidenten in Verhinderungsfällen zu vertreten.

Sollte auch der Vicepräsident für kurze Zeit verhindert sein, den Vorsitz zu führen, so übernimmt ein vom Comité aus dessen Mitte gewähltes Mitglied die Rechte und Pflichten des Präsidenten.

§ 24.
Ausferti-
gungen und
Bekannt-
machungen.

Rechtsurkunden, die den Verein über das laufende Geschäftsjahr hinaus verpflichten, bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Unterschrift des Präsidenten oder Vicepräsidenten und zweier anderer Comitémitglieder; für alle übrigen Ausfertigungen und Bekanntmachungen genügt zur Rechtsverbindlichkeit die Unterschrift des Präsidenten oder Vicepräsidenten.

§ 25.
Befugnisse
des Comités.

Dem Comité obliegt im allgemeinen die Repräsentation innerhalb der Räume des Marine-Casinos. Hiezu gehören: der Empfang hoher Gäste und hervorragender Persönlichkeiten; die Übung der Gastfreundschaft im Namen des Vereines; die Anordnung von Musikaufführungen oder Festlichkeiten zur Feier von besonderen Gedenktagen sowie zu Ehren von Personen, deren hohe Stellung oder deren Beziehungen zu dem Verein eine solche Auszeichnung wünschenswert oder passend erscheinen lassen; endlich die Widmung von Kranzspenden beim Ableben von Mitgliedern und Theilnehmern, für welche die Leichenfeierlichkeiten in Pola stattfinden.

Im Wirkungskreise des Comités liegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens unter Beobachtung der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung, sowie die strenge Einhaltung des angenommenen Jahresvoranschlasses und die Begründung unvermeidlicher Abweichungen hievon; die Sicherstellung des gesamten Vereins-eigenthums gegen Feuersgefahr, die Vornahme von Inventuren und Cassascontrierungen;
- b) die Zusammenstellung des Voranschlasses der Gebarung im nächsten Vereinsjahr wie auch der Jahresrechnung für die abgelaufene Epoche, die Verfassung der Tagesordnung für die Generalversammlung und die Erstattung des Jahresberichtes an letztere;
- c) die Aufnahme von Darlehen und Abschließung von Verträgen mit Bauunternehmern und Lieferanten auf Grund von Beschlüssen der Generalversammlung, die Beschaffung von einschlägigen Skizzen, Plänen und Kosten-voranschlägen, sowie die Einholung fach-männischer Gutachten;
- d) die Abschließung von Bestandverträgen mit den Restaurations- und Kaffeehaus-Pächtern, die Überwachung einer sorgfältigen Ein-haltung dieser Verträge und die Aufstellung besonderer Vorschriften für die Pächter;
- e) die Feststellung der Speisen- und Getränke-tarife in der Restauration und im Kaffee-hause;

- f) die Regelung der Spielordnung und Spielgelder;
- g) die Aufnahme und Entlassung des Verwaltungs-Personales und der Dienerschaft;
- h) die Festsetzung der abzuhaltenden Musik-aufführungen, Unterhaltungen, Festlichkeiten u. s. w., sowie der hiebei zu beobachtenden Förmlichkeiten;
- i) die Normierung der Geschäftsordnung wie auch der Regulative für bestimmte Wirkungskreise einzelner Mitglieder des Comités und Angestellter des Vereines;
- k) vorläufige Abänderung der Hausordnung (§ 31 d).

In allen nicht vor die Generalversammlung gehörigen Angelegenheiten entscheidet und beschließt das Comité endgültig und für den Verein rechtsverbindlich.

Umfangreiche Angelegenheiten können zur Vorberathung und Berichterstattung zwei- oder mehrgliedrigen Ausschüssen übertragen werden.

Erforderlichenfalls sind den Ausschuss- oder Comité-Sitzungen auch dem Comité oder dem Vereine nicht angehörige, sachverständige Personen zuzuziehen, welchen nur berathende, aber nicht beschließende Stimmen zukommen.

Auch ist das Comité berechtigt, ihm nicht angehörige Mitglieder oder Theilnehmer als Festordner u. s. w. zu bestellen.

Das Comité ist verpflichtet, Anträge, die schriftlich eingereicht und von dreißig oder mehr Mitgliedern unterstützt werden, in Berathung zu

ziehen und die gefassten Beschlüsse den Antragstellern bekanntzugeben.

Ausgaben zu Lasten der Vereinscassa müssen sich stets auf Comitébeschlüsse gründen.

Ergeben sich bei der Anwendung der Statuten oder der Hausordnung Zweifel oder Lücken in den Bestimmungen, so ist das Comité zur Auslegung und Entscheidung befugt.

Die Vereinsgeschäfte werden vom Comité in Sitzungen erledigt, die vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens aber allmonatlich einzuberufen sind. Außerdem ist der Präsident zur Einberufung einer Comitésitzung verpflichtet, wenn dies von mindestens vier Comitémitgliedern verlangt wird.

Zur Beschlussfähigkeit der Sitzung ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern, mit Einschluss des Präsidenten oder Vicepräsidenten, erforderlich.

Besonders wichtige Beschlüsse sollen wmöglich nur bei Vollzähligkeit des Comités gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich; bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet der Präsident. Eine Ausnahme hievon bilden Beschlüsse über Abänderungen der Geschäfts- und der Hausordnung (Punkte *i* und *k* dieses Paragraphen), die nur mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden können.

Alle in den Sitzungen sich ergebenden wichtigeren Vorkommnisse und gültig gefassten Beschlüsse, ferner über ausdrückliches Begehr auch die von Comitémitgliedern gestellten An-

träge, werden in fortlaufend numerierten Protokollen verzeichnet, welche von den beteiligten Comitémitgliedern zu fertigen sind.

§ 27.
Vereinsjahr.

Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Jänner.

VII. Vorgang bei Wahlen.

§ 28.
Wahl des
Comités.

Der Präsident, der Vicepräsident, die übrigen zehn Mitglieder des Comités und die gleiche Zahl Ersatzmänner für letztere werden von sämtlichen Vereinsmitgliedern aus der Zahl der in Pola anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Um eine Liste jener Mitglieder zustande zu bringen, welche die meiste Aussicht haben, mit Stimmenmehrheit in das zukünftige Comité gewählt zu werden, erlässt der Präsident am 15. December jedes Jahres an die zu diesem Zeitpunkt in Pola anwesenden Vereinsmitglieder eine Einladung zur Vornahme der Probewahl.

Das Ergebnis der Probewahl gelangt am 30. December durch Anschlag im Vereinshause zur Verlautbarung, worauf die Einladung zur Vornahme der endgültigen Wahl allen Mitgliedern zugesendet wird.

Diese Einladung hat auch den Termin für die Überreichung der Wahllisten zu enthalten.

Die Prüfung des Wahlergebnisses ist vom Comité am Tage der Generalversammlung vorzunehmen.

Das neu gewählte Comité übernimmt am nächstfolgenden Tage die Führung der Vereins-

geschäfte von der abtretenden Vereinsleitung und vertheilt nach eigenem Ermessen die verschiedenen Ressorts unter seine Mitglieder.

Jeder Ersatzmann erhält ebenfalls einen Wirkungskreis zugewiesen, damit er bei Verhinderung des betreffenden Comitémitgliedes dessen Amt sogleich übernehmen könne.

Nach Ablauf des Vereinsjahres sind die Präsidenten, die übrigen Comitémitglieder und deren Ersatzmänner wieder wählbar.

Mitglieder, auf welche zum erstenmale die Wahl zu einem solchen Ehrenamte fällt, sollen es nicht ablehnen, es sei denn, dass sie triftige Entschuldigungsgründe vorbringen können.

Scheidet ein Comitémitglied im Laufe des Vereinsjahres aus, oder ist es an der Ausübung seiner Thätigkeit dauernd verhindert, so gehen seine Agenden für den Rest der Functionsperiode, beziehungsweise für die Dauer der Verhinderung, an seinen Ersatzmann über.

Ergibt sich im Laufe des Jahres die Nothwendigkeit, die Stelle des Präsidenten oder Vize-präsidenten neu zu besetzen, so wird das Comité die in Pola anwesenden Mitglieder durch Anschlag im Vereinshause zur Wahl auffordern.

Die Mitglieder wählen mit Stimmzetteln, die bis zum Ablaufe der bekanntgegebenen Frist in dem hiezu aufgestellten Kästchen hinterlegt werden.

Das Comité prüft am festgesetzten Tage den Wahlact und erklärt dasjenige Mitglied als gewählt, welchem die absolute Stimmenmehrheit zufiel.

§ 29.
Neuwahlen
während
des Vereins-
jahres.

Auf gleiche Art wird gewählt, wenn während des Jahres die Zahl der Ersatzmänner nicht ausreicht, um das Comité vollzählig zu machen.

Nach dem 15. November hat eine Neuwahl der Präsidenten nicht mehr stattzufinden.

§ 30.
Wahl des
Revisions-
ausschusses.

Gleichzeitig mit der Einladung zur Probewahl des Comités ergeht auch die Aufforderung zur Wahl von drei Revisoren. Diese sind aus den in Pola anwesenden Vereinsmitgliedern zu wählen, dürfen dem Comité nicht angehören und können im nächsten Jahre wieder gewählt werden.

VIII. Die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung tritt alljährlich im Monate Februar zusammen.

§ 31.
Befugnisse
der
ordentlichen
Generalver-
sammlung.

Ihre Befugnisse sind folgende:

- a) Die Genehmigung des Jahresberichtes des abtretenden Comités und die Ertheilung oder Verweigerung des Absolutoriums über die Gebarung mit den Vereinsmitteln im verflossenen Jahre;
- b) die Prüfung und Annahme oder Abänderung des Voranschlages für die laufende Geschäftperiode;
- c) die Verhandlung und Beschlussfassung über alle die Interessen der Mitglieder berührenden Angelegenheiten, insbesondere die Aufnahme von Darlehen, die Eingehung von Rechtsgeschäften, die eine Belastung oder Veräußerung unbeweglichen Vereinsgutes zum

Gegenstände haben, die Bildung von Special- und Reservefonds, die Verwendung der Gelder der letzteren wie auch der Mitglieder-Einlagen (§ 21);

- d) die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und der Hausordnung;
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern über Vorschlag des Comités;
- f) die Beschlussfassung über sonstige vom Comité oder von Vereinsmitgliedern eingebrachte Anträge;
- g) die Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern, die sich durch Beschlüsse oder Verfügungen des Comités in ihren statutarischen Rechten verletzt fühlen;
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Verwendung der zu dieser Zeit vorhandenen Activen.

Die Generalversammlung nimmt nach Eredigung der Tagesordnung das Ergebnis der Wahlen zur Kenntnis.

Repräsentieren die in Pola befindlichen Vereinsmitglieder weniger als ein Fünftel der Gesammtzahl, so darf so lange keine Generalversammlung einberufen werden, bis nicht die bezeichnete Mindestzahl Mitglieder wieder in Pola vorhanden ist.

Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist erforderlich, dass wenigstens die Hälfte der in Pola anwesenden Mitglieder daran theilnimmt.

§ 32.
Erfordernisse
gültiger
Beschlüsse
der
Generalver-
sammlung.

Die Mitglieder erscheinen entweder persönlich in der Generalversammlung oder ertheilen anderen Mitgliedern schriftliche Vollmachten zur Stellvertretung.

Mehr als fünf Stimmen mit Einschluss der eigenen kann kein Mitglied in seiner Person gütig vereinigen.

Im Falle die Generalversammlung sich schon beim Zusammentreten als beschlussunfähig erweist oder im Verlaufe wegen nachträglich eintretender Beschlussunfähigkeit geschlossen werden muss, wird das Präsidium — vorausgesetzt, dass das im Absatz 1 erwähnte Mitgliederfünftel in Pola anwesend ist — längstens binnen vierzehn Tagen neuerdings eine Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen.

Das Comité hat nach Kräften bestrebt zu sein, Beschlussfähigkeit zustande zu bringen; sollte sie außerordentlicher Umstände halber dennoch nicht erzielt werden, so hat das Comité auf Grundlage der Statuten sein Amt bis zum Eintreten eines der Einberufung einer Generalversammlung günstigen Zeitpunktes fortzuführen.

Die ordentliche Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Vollmachten nur in dem Falle gezählt werden, als eine namentliche Abstimmung (§ 39) stattfinden muss.

Beschlüsse der Generalversammlung, welche Änderungen der Statuten, die Aufnahme größerer, den Verein länger als ein Jahr verpflichtender Darlehen oder die Eingehung von, eine Belastung

oder Veräußerung unbeweglichen Vereinsgutes enthaltenden Rechtsgeschäften zum Gegenstande haben, sind für den Verein erst dann rechtsverbindlich, wenn jene Mitglieder, welche in der Generalversammlung weder persönlich noch durch Bevollmächtigte ihre Stimmen abgaben, vom Comité um ihre Meinung schriftlich befragt worden sind und wenn mindestens drei Viertel sämmtlicher Vereinsmitglieder sich dafür ausgesprochen haben.

An Vereinsmitglieder, die sich auf Schiffen oder in Orten befinden, von welchen das Eintreffen der Antwort binnen sechs Wochen füglich nicht erfolgen kann, ergeht keine Einladung zur Abgabe der Stimme. Es bleibt ihnen jedoch anheimgestellt, Mitglieder des Vereines, welche ihr Vertrauen genießen, zur Vertretung bei der Abstimmung schriftlich zu bevollmächtigen.

Die Nichtabgabe der Meinung seitens des rechtzeitig befragten Mitgliedes wird als Zustimmung angesehen.

Daher hat die Aufforderung zur Meinungsäußerung den Hinweis auf die vorstehenden Punkte wie auch die vom Comité festgesetzte Beantwortungsfrist ausdrücklich zu enthalten.

Das Ergebnis jeder schriftlichen Abstimmung wird an der schwarzen Tafel veröffentlicht.

Die Giltigkeit des Beschlusses, den Verein aufzulösen, ist von der schriftlichen Zustimmung sämmtlicher Mitglieder abhängig.

Alle übrigen in der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit zustande gekommenen Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit

der Verlesung durch den Vorsitzenden und der Kundmachung durch Anschlag im Vereinshause.

§ 33.
Außer-
ordentliche
General-
ver-
sammlung.

Eine außerordentliche Generalversammlung, für welche die gleichen Grundsätze wie für die ordentliche gelten, wird vom Präsidenten entweder infolge eines Comitébeschlusses oder eines mindestens von hundert in Pola anwesenden Mitgliedern unterstützten, schriftlich beim Comité eingebrochenen und die Gründe enthaltenden Antrages spätestens binnen vierzehn Tagen einberufen.

Das Comité theilt den von Pola abwesenden Mitgliedern nachträglich die Ursache und das Ergebnis einer außerordentlichen Generalversammlung mit, zu der sie wegen der Kürze der Zeit nicht eingeladen werden konnten.

IX. Geschäftsordnung für die Generalversammlung.

§ 34.
Maßnahmen
vor dem
Zusammen-
treten
der General-
ver-
sammlung.

Tag und Stunde des Zusammentretens sowie die Tagesordnung der Generalversammlung werden den Mitgliedern durch Anschlag im Vereinshause und mittelst der Einladungen zu den endgültigen Wahlen spätestens am 5. Jänner kundgemacht.

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Vorlage des Jahresberichtes des abtretenden Comités und der Jahresrechnung;
- b) Bericht des Revisionsausschusses;
- c) Vorlage des Voranschlages für das laufende Jahr;
- d) Mittheilung des Wahlergebnisses;

außerdem gegebenen Falles:

- e) Anträge des Comités;
- f) Anträge und Beschwerden der Mitglieder.

Die Verhandlungen der Generalversammlung haben sich auf die Tagesordnung und etwa eingebrachte Anträge (§ 37) zu beschränken.

Der Inhalt sämmtlicher in die Tagesordnung aufgenommener Anträge wird vom Comité durch vierzehn Tage vor dem Stattfinden der Generalversammlung auszugswise auf der schwarzen Tafel veröffentlicht.

Hiebei ist auch das Local zu bezeichnen, wo die Jahresberichte zur Entgegennahme aufliegen, ferner wo der Wortlaut der Anträge, etwaige Entwürfe sammt zugehörigen Plänen, Skizzen, Mustern, Kostenberechnungen, Offerten u. s. w. eingesehen werden können.

Den von Pola abwesenden Mitgliedern wird der Jahresbericht nebst einer kurzen Darstellung des Ergebnisses der Generalversammlung nachträglich zugesendet.

Vor Eröffnung der Versammlung verzeichnet das Comité die Namen der in Pola anwesenden Mitglieder in eine Liste, um erheben zu können, welche persönlich erschienen, welche durch Vollmachten vertreten sind und wieviele außerhalb Polas stationierte Mitglieder Vollmachten ausgestellt haben.

Alle zur Versammlung Erscheinenden haben die in Händen befindlichen Vollmachten dem Comité vorzuweisen, das sie prüft und in die erwähnte Liste einträgt.

§ 35.
Eröffnung
der
Sitzung.

Sobald die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Mitgliederzahl (§ 32) festgestellt ist, erklärt der Präsident die Generalversammlung für eröffnet.

§ 36.
Obliegen-
heiten des
Vor-
sitzenden.

Der Präsident leitet die Verhandlungen, wacht über die Beobachtung der Geschäftsordnung, gibt die zur Berathung gelangenden Gegenstände bekannt, ertheilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht deren Ergebnis aus.

Im Verlaufe der Verhandlungen ist der Präsident verpflichtet, die Beschlussfähigkeit der Versammlung feststellen zu lassen, falls dies von einem Mitgliede durch einen Dringlichkeitsantrag (§ 37, Absatz 4) ausdrücklich gefordert wird.

Der Präsident schließt die Versammlung, nachdem die Tagesordnung vollständig erledigt ist oder wenn die Versammlung nachträglich beschlussunfähig wird.

Sollte die Tagesordnung nicht gänzlich durchberathen werden können, so wird der Vorsitzende die Versammlung vertagen und ihr neuerliches Zusammentreten unter Beobachtung der Bestimmungen des § 32 veranlassen.

§ 37.
Rede-
ordnung

Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Fragen oder Anträge zu stellen.

Anträge, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, müssen dem Comité spätestens vierzehn Tage vor dem Zusammentreten der Versammlung zugehen, sonst können sie nicht verhandelt werden.

Derlei Sonderanträge sowie Anträge, die das Comité nach erfolgter Kundmachung der Tagesordnung in diese aufzunehmen beabsichtigt, sind mindestens vier Tage vor der Generalversammlung durch Anschlag im Vereinshause zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

War es dem Mitglied unmöglich, das Comité bei Einhaltung der vierzehntägigen Frist von seinem Vorhaben zu verständigen, so kann hierüber nur dann berathen werden, wenn die vom Vorsitzenden gestellte Frage der Dringlichkeit von dreißig Anwesenden bejaht wird.

Wer zu sprechen wünscht, hat sich vom Vorsitzenden das Wort ertheilen zu lassen, sobald der betreffende Gegenstand oder Antrag zur Verhandlung gelangt.

Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten «zur Sache!» nach sich.

Nach wiederholtem Rufe «zur Sache!» kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

Rednern, die die Verhandlung stören oder persönliche Ausfälle machen, wird vom Präsidenten das Wort entzogen.

Wurden mehrere, eine Angelegenheit in ihrer Gesamtheit betreffende Anträge eingebbracht, so beschließt die Versammlung nach Anhörung des Inhaltes und der Begründung jedes einzelnen Antrages, über welchen debattiert oder berathen werden soll.

Die Versammlung kann beschließen, den Gegenstand zur nochmaligen erschöpfenden Überprüfung und Berichterstattung an das Comité zu

verweisen oder darüber mit oder ohne Begründung zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag auf Schluss der Debatte darf jederzeit — jedoch ohne Unterbrechung eines Redners — gestellt werden und ist vom Vorsitzenden ohne Unterstützungsfrage zur Abstimmung zu bringen.

Nach Schluss der Debatte kann der Präsident nur noch je einem Pro- und Contra-Redner, ferner zu thatsächlichen Berichtigungen und zur Geschäftsordnung das Wort ertheilen.

Die Abstimmung findet gewöhnlich statt: durch Sitzenbleiben, wodurch Bejahung der Frage, und Aufstehen, wodurch deren Verneinung ausgedrückt wird.

Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten zweifelhaft, so wird namentlich abgestimmt.

So muss auch abgestimmt werden, wenn es sich um einen Beschluss handelt, dessen Giltigkeit von dem Zustandekommen der Dreiviertelmajorität sämmtlicher Vereinsmitglieder abhängt.

Außerdem ist die namentliche Abstimmung nur zulässig, wenn der hierauf abzielende Antrag von mindestens dreißig anwesenden Mitgliedern unterstützt wird.

Bei der namentlichen Abstimmung erhält jedes Mitglied einen Stimmzettel, auf den der Name, das Wort «Ja» oder «Nein» ohne Begründung und die Zahl der in Händen befindlichen Vollmachten zu schreiben sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Meinung des Vorsitzenden.

X. Revisionsausschuss.

Dem Revisionsausschuss obliegt es, den Jahresbericht und die Jahresrechnung über die Gebarung im abgelaufenen Vereinsjahre zu prüfen, die Ausgaben mit dem von der Generalversammlung gebilligten Voranschlage zu vergleichen, alle Cassabestände und das Inventar des beweglichen Vereinsvermögens sowie des Zugehörs zum Gebäude und Gartencomplexe zu scontrieren.

§ 40.
Befugnisse
des
Revisions-
ausschusses.

Das Comité ist verpflichtet, dem Revisionsausschusse bei seinen Amtshandlungen in jeder Richtung an die Hand zu gehen, die gewünschten Aufschlüsse rechtzeitig zu geben und über Verlangen einzelne oder alle auf die Geschäftgebarung Bezug habenden Correspondenzen, Verträge und sonstigen Schriftstücke vorzulegen.

In der Generalversammlung erstattet der Revisionsausschuss durch den aus seiner Mitte gewählten Obmann Bericht über die Geschäftsgesbarung des Comités und beantragt die Ertheilung oder Verweigerung des Absolutoriums.

XI. Schlichtung von Streitigkeiten.

Zur Schlichtung aller wie immer gearteten, aus dem Vereinsverhältnis entspringenden Streitigkeiten ist zunächst das Comité berufen, über dessen Beschlüsse und Verfügungen das in seinen statutarischen Rechten sich verletzt fühlende Mitglied einzig und allein in der Generalversammlung Beschwerde führen kann.

§ 41.
Beschwerde-
führung in
der General-
versamm-
lung.

XII. Auflösung des Vereines.

§ 42.
Vermögens-
liquidation.

Falls die Auflösung des Marine-Casino-Vereines mit Stimmeneinhelligkeit (§ 32, vorletzter Absatz) jemals beschlossen werden sollte, ist das im Amte befindliche Comité verpflichtet, die Vermögensliquidation gemäß den bestehenden Gesetzen durchzuführen.

Über die Verwendung der nach Berichtigung aller Schuldposten etwa verbleibenden Activen entscheidet die Generalversammlung.

Wird die Vertheilung des sich eventuell ergebenden Vermögensrestes beschlossen, so haben alle dem Verein im Zeitpunkte seiner Auflösung angehörigen Mitglieder das Recht, vorerst die Rückerstattung der Einlagen nach Maßgabe der geleisteten Einzahlungen, von den sonach verbleibenden Activen jedoch gleiche Antheile zu beanspruchen.

Hausordnung

im Marine-Casino.

1. Dem Comité obliegt es, darüber zu wachen, dass die Hausordnung sowohl von den Casino-besuchern wie nicht minder von den Angestellten des Vereines eingehalten werde.

2. Jeder Casinobesucher erhält auf Wunsch ein Exemplar der Vereinsstatuten sammt Hausordnung, die übrigens auch in der Portierloge und in den verschiedenen Räumlichkeiten des Casinos an geeigneten Orten zur Einsichtnahme aufliegen.

3. Mitglieder und Theilnehmer, welche Gäste anmelden, haben Namen und Stand jedes einzelnen Gastes sowie das Datum der Einführung in ein zu diesem Zwecke im Schreibzimmer bereit gehaltenes Buch unter Beifügung der eigenen Unterschrift einzutragen.

4. Dem Marine-Casino-Vereine nicht angehörigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Vereines der k. und k. Kriegsmarine ist der Zutritt nur in die Lesezimmer und während der Vorträge in den großen Saal gestattet.

5. Kinder, die ohne fremde Beihilfe zu gehen imstande sind, können unter Aufsicht ihrer Angehörigen — nicht auch unter Aufsicht von

Dienstboten — die Restauration, das Kaffeehaus und die Gartenanlagen — mit Ausnahme der Kegel- und Boccebahnen — besuchen.

6. Zu Musikaufführungen im Restaurationsgarten und im Hause und an Unterhaltungsabenden dürfen Kinder unter 14 Jahren — zu Kränzchen und Bällen auch unter 18 Jahre alte Söhne — in das Marine-Casino nicht mitgenommen werden.

7. Es ist weder erlaubt, Hunde in den Bereich des Casinos mitzubringen, noch sie bei den Eingangsthoren anzubinden.

8. Fahrräder dürfen nur bei der Seitenpforte eingeführt und, solange der Eigenthümer im Marine-Casino weilt, an dem vom Comité bestimmten Orte eingestellt werden.

9. Möbel, Kisten, überhaupt umfangreiche Objecte, die nicht Eigenthum des Vereines sind, in den Räumlichkeiten des Marine-Casinos aufzubewahren, ist untersagt.

10. Kleinere Gegenstände von geringem Werte können dem Portier zur Aufbewahrung in dem hiezu bestimmten versperrbaren Kasten übergeben werden.

11. Säbel, Mäntel, Kopfbedeckungen, Regenschirme, Stöcke sowie alle Überkleider werden nur in der Garderobe oder an den hiezu hergerichteten Plätzen abgelegt.

12. Das Rauchen ist in den Lesesälen, im Schreib- und Empfangszimmer nicht gestattet.

13. In das Comitézimmer haben in der Regel nur Comitémitglieder Zutritt (Punkt 14).

Das Comitézimmer kann nur bei außerordentlichen Festlichkeiten, die im großen Saale stattfinden, auf ausdrücklichen Comitébeschluss als Zuschauerraum der allgemeinen Benützung überlassen werden.

14. Wünsche und Beschwerden von Belang können in das im Comitézimmer aufliegende «Wünsche- und Beschwerdenbuch» unter Beifügung des Datums und der Unterschrift eingetragen oder schriftlich unter Verschluss dem Comité zugesendet werden und gelangen bei der nächsten Comitésitzung zur Berathung und Austragung.

15. Minder wichtige Beschwerden sind einem Comitémitgliede oder nach Umständen dem Portier mündlich mitzutheilen. Niemandem kann zugestanden werden, die etwaige Abhilfe selbst zu veranlassen oder im «Wünsche- und Beschwerdenbuche» Polemiken zu führen.

16. Nicht unterschriebene Wünsche oder Beschwerden werden im «Wünsche- und Beschwerdenbuche» durch das Comité unleserlich gemacht.

17. Zeitungen, Bücher, Kartenwerke, Albums u. s. w. dürfen unter keiner Bedingung aus den Räumlichkeiten, in denen sie aufliegen, entrorgen werden; auch ist es nicht gestattet, mehr als ein Heft, Buch u. s. w. gleichzeitig zu benützen.

18. Während wissenschaftlicher und anderer Vorträge, ferner während musikalischer Productionen bleiben zur Vermeidung von Störungen die Seitenthüren des großen Saales geschlossen.

19. Bei Vorträgen, Musikaufführungen — mit Ausnahme von Restaurations-Concerten — und

bei Tanzunterhaltungen wird in den betreffenden Räumen nicht geraucht.

20. Subscriptionslisten dürfen nur mit Erlaubnis des Comités in der Portierloge aufgelegt werden.

21. Vermählungs- und Todesanzeigen, Verabschiedungen u. s. w., die von Casinobesuchern der Vereinsleitung zugestellt werden, unterliegen der Vidierung des Comités und bleiben durch 48 Stunden auf der schwarzen Tafel angeschlagen.

22. Diener des Marine-Casino-Vereines dürfen zu Privatdiensten außerhalb des Hauses nicht verwendet werden.

23. Den Kaffeehaus- und Restaurations-Pächtern sowie anderen Personen gegenüber übernimmt der Verein keinerlei Haftung für etwa ausstehende Rechnungen der Casinobesucher.

24. Casinomitglieder und Theilnehmer können vom Verein eine Vergütung von Repräsentationsauslagen bloß dann beanspruchen, wenn über deren Zulässigkeit und Höhe vom Comité vorher Beschluss gefasst worden ist.

25. In den Empfangs- und Spielzimmern dürfen Getränke — mit Genehmigung des Comités auch Speisen, — in den Lesesälen und im Schreibzimmer hingegen keinerlei Erfrischungen verabreicht werden.

26. Ein Vorbehalten von Plätzen erfolgt nur vom Comité, u. zw. für höchste Persönlichkeiten, hohe Würdenträger, für die vom Comité eingeladenen Gäste, für den Hafen-Admiral, den

Vereinspräsidenten, die Ehrenmitglieder und die Familien der Vorgenannten.

27. Die Benützung des Billards und der Spiele im Freien richtet sich nach den bestehenden Spielregeln.

28. Hazardspiele jeder Art sind in den Räumen des Casinos untersagt.

29. Das Abpflücken von Blumen und Blüten in den Gartenanlagen ist verboten.

30. Für Beschädigungen jeder Art hat der Schuldtragende Ersatz zu leisten; in besonderen Fällen entscheidet hierüber das Comité.

31. Für die Toilette der Casinobesucher sind die allgemeinen Regeln des gesellschaftlichen Anstandes maßgebend.

32. Das Comité gibt durch Anschlag auf der schwarzen Tafel jeweilig bekannt, in welcher Toilette man bei den vom Vereine veranstalteten Unterhaltungen oder bei besonderen Anlässen in den einzelnen Casinoräumlichkeiten erscheinen wird.

33. Zu Begrüßungen und Vorstellungen ist niemand gehalten.

34. Briefe und Pakete, die unter der Adresse «Abzugeben Marine-Casino» einlangen, werden vom Portier übernommen und im Casino den Casinobesuchern zugestellt.

35. Der Casinogesellschaft wird es stets angenehm sein, wenn ihre Mitglieder interessante Gegenstände der Kunst, des Gewerbes oder der Technik, die nicht allzugroßen Raum einnehmen,

zeitweise in einem vom Comité hiezu bestimmten Raume zur Besichtigung ausstellen.

36. Das Stattfinden von Unterhaltungen, Vorträgen u. s. w. wird --- wenn thunlich --- mindestens 24 Stunden vorher durch Anschlag auf der schwarzen Tafel zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

37. Mit der Leitung jeder Unterhaltung ist ein Mitglied des Comités oder ein aus Mitgliedern oder Theilnehmern gebildeter Ausschuss betraut, dem es zusteht, die Tanzordnung festzustellen und andere Verfügungen für die Unterhaltung oder das Fest zu treffen; etwaige Anträge oder Beschwerden sind an diese Festordner zu richten.

38. Geschlossene Unterhaltungen sind nicht statthaft.

39. Der Erlag einer Beisteuer kann den an Unterhaltungen des Vereines sich betheiligenden Casinobesuchern nur für Zwecke der öffentlichen Wohlthätigkeit zugemuthet werden; stets sind die Lesesäle, das Schreibzimmer, ein Theil der Restauration und das Kaffeehaus für solche Mitglieder u. s. w. offen zu halten, die an diesen Unterhaltungen nicht theilnehmen wollen.

40. Versammlungen zu geregelter Besprechung politischer Angelegenheiten und Zusammenkünfte, die gegen das Vereins- und Versammlungsrecht verstößen, sind untersagt.

41. Herren, die bei festlichen Anlässen Ansprachen zu halten beabsichtigen, wollen diese vor Beginn der Festlichkeit beim Präsidenten an-

melden, der über die Zulässigkeit und Reihenfolge der Reden entscheidet; Erwiderungen von Trinksprüchen, die an eine Person gerichtet sind, brauchen nicht angemeldet zu werden.

42. Bei Musikaufführungen soll vom Programme nicht abgegangen werden; einzelne Musikstücke dürfen erst nach Durchführung des ganzen Programmes wiederholt werden.

43. Bis zum Schlusse jeder vom Vereine veranstalteten Unterhaltung hat wenigstens ein Comitémitglied anwesend zu sein, dem es obliegt, die Einhaltung der Hausordnung zu überwachen und etwa nöthige allgemeine Verfügungen zu treffen.

44. Das Kaffeehaus wird im Sommer des Morgens um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr, die übrigen Räumlichkeiten werden um 9 Uhr geöffnet; mit Ausnahme besonderer Anlässe, wie Diners, Bälle u. s. w., wird die Restauration um 12 Uhr nachts gesperrt; das Kaffeehaus und die übrigen Räumlichkeiten werden um 1 Uhr morgens geschlossen und gleichzeitig wird die Beleuchtung abgestellt.

NARODNA IN UNIVERZITETNA
KNJIŽNICA



00000528600



